

5.10 Zertifizierung für Bahnengolfanlagen im Bereich des ÖBGV. (ZER)

Ziel einer Zertifizierung ist die Erhaltung des spielfähigen Zustandes einer Bahnengolfanlage für den nationalen und internationalen Spielbetrieb.

1. Für jede Bahnengolfanlage im Bereich des ÖBGV, die im nationalen als auch im internationalen Spielbetrieb eingebunden werden will, kann eine Platzfreigabe erteilt werden, sofern die Anlage dem Regelwerk und den Bestimmungen des ÖBGV entspricht.

1.1 Die Zertifizierung ist notwendig für:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1.1.1 Internationaler Spielbetrieb: | Weltmeisterschaften
Europameisterschaften
Nationencup
Länderkämpfe
Europacup
Internationale Turniere |
| 1.1.2 Nationaler Spielbetrieb: | Staatsmeisterschaften
Mannschaftsstaatsmeisterschaften
(Bundesliga)
Österreichische Meisterschaften |

1.2 Wird durch den ÖBGV keine Bewilligung erteilt, ist dies den Landesverbänden des ÖBGV mitzuteilen.

2. Diese Regelung gilt für neue Anlagen ab dem 1.1.2000, für bereits bestehende Anlagen ab dem 1.1.2001
3. Die Regelung ist unabhängig davon, ob der ÖBGV einen Vertrag (Platzbau) mit der Erbauer – Firma, Hersteller – Firma hat.
4. Der Verein, der eine Anlage für den nationalen oder internationalen Spielverkehr in Betrieb nimmt hat die Verpflichtung, die Verbindung zwischen Erbauern und Privaten, Gemeinde usw. zu gewährleisten. Der Verein hat die Verpflichtung die Geschäftsstelle des ÖBGV von der Herstellerfirma und der Kontaktperson zu informieren.
5. Den Vereinen sollen aus der Zertifizierung keine Kosten erwachsen.
6. Wird von einem Verein die Verbindung zwischen ÖBGV und den Erbauern (Privaten, Gemeinde usw.) nicht hergestellt, so hat der Verein die Zertifizierungskosten zu übernehmen.

7. Gültigkeit der Zertifizierung:

- | | | |
|-----|----------------------------|----------------|
| 7.1 | neue Anlagen | 6 Jahre |
| 7.2 | bereits bestehende Anlagen | 3 Jahre |

8. Zertifizierungs-Organe:

- | | | |
|-----|---|------------------------------------|
| 8.1 | neue Anlagen | ÖBGV |
| 8.2 | bestehende Anlagen
erstmalige Zertifizierung | ÖBGV, oder Landesverbände des ÖBGV |
| 8.3 | Nachzertifizierung | ÖBGV, oder Landesverbände des ÖBGV |

9. Zertifizierungs-Kosten:

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| 9.1 | neue Anlagen
erhalten Zertifikat und Tafel des ÖBGV | EURO 500. -- |
|-----|--|---------------------|

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| 9.2 | bestehende Anlagen
erstmalige Zertifizierung
erhalten Tafel des ÖBGV
sofern vom ÖBGV durchgeführt | EURO 130. -- |
|-----|--|---------------------|

- | | | |
|-----|--------------------|---------------------|
| 9.3 | Nachzertifizierung | EURO 100. -- |
|-----|--------------------|---------------------|

- | | | |
|-----|--|--|
| 9.4 | Die jeweiligen Zertifizierungskosten erhält jene Stelle, welche die Zertifizierung durchführt. | |
|-----|--|--|

- | | | |
|-----|--|--|
| 9.5 | Die Landesverbände haben eine Nachzertifizierung innerhalb von 14 Tagen dem ÖBGV zur Veröffentlichung zu melden, die Verwaltung obliegt den Landesverbänden. | |
|-----|--|--|

- 10.** Es ist eine namentliche Veröffentlichung der Firmen im „Internet und im bg-Info“ die mit dem ÖBGV bestehende Verträge haben durchzuführen.

- 11.** Ausnahmen von Zertifizierungskosten kann nur der Vorstand des ÖBGV beschließen. Ausnahmen sind: z.B. Verträge mit Firmen die der ÖBGV abgeschlossen hat.

1. Allgemeines

- (1) Das Zulassungsverfahren verfolgt das Ziel, weltweit einen hohen Standard der Minigolfsport-Anlagen zu gewährleisten.
- (2) Die Inspektion von Anlagen für die Zulassung zum Turnierbetrieb wird in den Zuständigkeitsbereich der WMF-Aktivmitglieder übertragen und muss mit hohem Maß an Verantwortung umgesetzt werden. Einerseits verfolgen die Aktivmitglieder und die WMF-Gremien das klare Ziel einer weltweiten Verbreitung von Minigolf, andererseits haben alle Aktivmitglieder den sportlichen Gedanken der WMF bei der Umsetzung dieses Zulassungsverfahrens zu beachten.

- (3) Weltweit müssen alle Minigolf-Anlagen, auf denen nationale oder internationale Minigolf-Turniere im Organisationsbereich der WMF und der WMF-Aktivmitglieder ausgetragen werden, gemäß diesen Bestimmungen zugelassen sein.
- (4) Es können nur Anlagen, die den weltweiten internationalen Spielregeln einschließlich den system-spezifischen Normungsbestimmungen und den Homologationsbestimmungen der WMF entsprechen, für den Turnierbetrieb zugelassen werden.
- (5) Jedes Aktivmitglied ist zuständig für die Inspektion für die Zulassung zum Turnierbetrieb aller Minigolf-Anlagen innerhalb seines eigenen Territoriums und hat damit einen kontrollierten Turnierstandard zu garantieren. Alle Anlagenbesitzer oder Anlagenerbauer haben das Recht, dass die Anlage durch das zuständige WMF-Aktivmitglied inspiziert wird. Das WMF-Aktivmitglied hat sicherzustellen, dass der Geist des Minigolfsports unter fairen und kalkulierbaren Bedingungen auf der Grundlage einer nationalen Organisation erfüllt wird.

2. Registrierungsverfahren und Zulassungsplakette

- (1) Die betreffende Minigolf-Anlage muss von einer hierfür vom zuständigen Aktivmitglied autorisierten Person inspiziert werden.
- (2) Für das Inspektionsverfahren sind zu verwenden:
 - a) das allgemeine Zulassungsformular der WMF
 - b) das spezielle Formular für das jeweilige System, das abgenommen werden soll (Beton, Miniaturgolf, Filzgolf, MOS)
- (3) Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular wird vom Aktivmitglied dem WMF-Sportdirektor übersandt, der dies prüft und die Anlage unter Beachtung der weltweiten internationalen Spielregeln, der system-spezifischen Normungsbestimmungen und der Homologationsbestimmungen endgültig zulässt. Auch wenn die Inspektion der Anlage durch das Aktivmitglied zu einem negativen Ergebnis führt, muss das Zulassungsformular dem WMF-Sportdirektor übersandt werden.
- (4) Die Aktivmitglieder haben sicherzustellen, dass alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, um die mit den offiziellen Formularen erhobenen Daten erfassen, digital speichern und für interne Angelegenheiten der WMF und der Kontinentalverbände verwenden zu können.
- (5) Der WMF-Sportdirektor organisiert, dass eine Zulassungsplakette direkt oder über das Aktivmitglied an den Eigentümer der zugelassenen Anlage geschickt wird. Auf der Plakette sind das WMF-Logo, die WMF-Website, der Begriff „approved minigolf course“ („zugelassene Minigolf-Anlage“), die Anlagenadresse, das Minigolfsystem und das Datum der letzten Abnahme auf einem besonderen Aufkleber zu sehen.
- (6) Die Zulassung einer dauerhaften Minigolf-Anlage gilt 3 Jahre vom Zeitpunkt der Zulassung bis zum Ende des Kalenderjahres des Ablaufdatums. Ausnahmen für temporäre und bewegliche Anlagen sind in Ziffer 3 Abs. 4 und 5 festgelegt.

Das Verfahren zur Verlängerung für alle zugelassenen Anlagen ist durch die Aktivmitglieder festzulegen. Die Verlängerung der Zulassung ist für alle Anlagen spätestens 3 Jahre nach der letzten Inspektion zu organisieren. Für verlängerte Anlagen mit einem aktuellen Ablaufdatum innerhalb eines Kalenderjahres gilt die nächste Verlängerung 3 Jahre bis zum Ende des Kalenderjahres des neuen Ablaufdatums. Die betreffenden Anlagen sind dem WMF-Sportdirektor unmittelbar nach der Inspektion bekannt zu geben.

Erfolgt die Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung, wird die Zulassung der Anlage als verlängert angesehen, sofern die Verlängerung nicht später als 2 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit erfolgt. Erfolgt die Verlängerung später als 2 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit, wird dies nicht mehr als Verlängerung angesehen. Diese Fälle werden als Neuzulassung einer bestehenden Anlage behandelt.

- (7) Die Gebühren für die Zulassung zum Turnierbetrieb sind im WMF-Gebührenkatalog aufgeführt. Es steht den Aktivmitgliedern frei, eine zusätzliche nationale Gebühr für das Zulassungsverfahren zu erheben.

3. Zulassung bereits existierender und neuer Minigolf-Turnieranlagen

- (1) Minigolf-Anlagen, die vor dem 01.01.2006 erbaut wurden, sind durch die Aktivmitglieder bis zum 31.12.2007 für den Turnierbetrieb zuzulassen.
- (2) Minigolf-Anlagen, die nach dem 31.12.2005 erbaut wurden, sind durch die Aktivmitglieder für den Turnierbetrieb zuzulassen, bevor ein Turnier darauf stattfindet.
- (3) Werden 6 oder mehr Bahnen innerhalb einer Periode von 3 Jahren verändert, ist die Anlage so zu behandeln wie eine Anlage, die nach dem 31.12.2005 erbaut wurde.
- (4) Wird eine Anlage für höchstens 2 Jahre aufgebaut (z.B. für Meisterschaften oder andere Veranstaltungen), wird sie als temporäre Anlage angesehen. Werden auf einer temporären Anlage im dritten Jahr ihres Bestehens am selben Ort Turniere durchgeführt, wird die Anlage als dauerhafte Anlage angesehen und es wird eine zusätzliche Gebühr fällig.
- (5) Wird eine zugelassene Anlage vom bisherigen an einen neuen Ort verlegt, wird sie als bewegliche Anlage angesehen und es wird eine Gebühr für bewegliche Anlagen fällig.

4. Zulassung für internationale Meisterschaften

Für internationale Meisterschaften sind die Anlagen spätestens 12 Monate vor der jeweiligen Meisterschaft unter Aufsicht der Technischen Kommission der WMF zuzulassen.